

**Gegen Empfangsbestätigung**

Verbandsgemeindewerke Annweiler  
Saarlandstraße 13  
76855 Annweiler a. Tr.

Karl-Helfferich-Straße 22  
67433 Neustadt an der Wein-  
straße  
Telefon 06321 99-40  
Telefax 06321 99-4222  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

24.03.2011

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
343/30.75.01.01	29.06.2009	Gabriele Theobald	06321 99-4102
343/30.33.07.02	wa	Gabriele.Theobald@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**Vollzug der Wassergesetze;**

**hier: Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus den Quellen 1 und 2 (Plan-Nr. 3275), Quelle 3 (Plan-Nr. 3366) sowie dem Tiefbrunnen Wollborntal (Plan-Nr. 3377) in der Gemarkung Gossersweiler für die öffentliche Wasserversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 8,9,10 sowie des § 13 des Wasserhaushaltsgesetzes WHG in Verbindung mit den §§ 26,27 Abs.2 des Landeswassergesetzes LWG erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als zuständige Obere Wasserbehörde folgenden

**Bescheid**

**I. Entscheidung**

1. Den Verbandsgemeindewerken Annweiler wird die gehobene Erlaubnis erteilt, aus den Quellen 1 und 2 (Plan-Nr. 3275), Quelle 3 (Plan-Nr. 3366) sowie dem Tiefbrunnen Wollborntal (Plan-Nr. 3377) Grundwasser zutage zu fördern und abzuleiten.

1/10

**Konten der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale LU  
Sparkasse Rhein-Haardt  
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)  
20 008 (BLZ 546 512 40)  
926 678 (BLZ 545 100 67)

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



2. Für die bestehenden Gewinnungsanlagen werden folgende maximalen Entnahmemengen festgesetzt:

Tiefbrunnen:	8 l/s	bzw.	28,8 m <sup>3</sup> /h
Quelle 1:	4 l/s	bzw.	14,4 m <sup>3</sup> /h
Quelle 2:	1 l/s	bzw.	3,6 m <sup>3</sup> /h
Quelle 3:	3 l/s	bzw.	10,8 m <sup>3</sup> /h

3. Die maximale Gesamtentnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet wird auf 172000 m<sup>3</sup>/a unabhängig von der Anzahl der Gewinnungsanlagen festgesetzt.
4. Die gehobene Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.
5. Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung für die Ortsgemeinden Gossersweiler-Stein, Silz, Münchweiler und Völkersweiler.

## II. Planunterlagen

Grundlage und Bestandteil dieses Erlaubnisbescheides bilden folgende, mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt versehenen Planunterlagen:

Wasserrechtsantrag, aufgestellt vom Büro Landschaftsarchitektur Stadtplanung Dipl.Ing. Hans-Peter Schmitt, mit folgenden Anlagen:

- Monitoring
- Allgemeine UVP Vorprüfung
- Hydrogeologisches Gutachten
- Landschaftspflegerisches Begleitgutachten
- Messbericht Stufenpumpversuch
- Markierungsexperiment Spurenstoffe
- Ausbau Tiefbrunnen
- Standortfindung

### **III. Nebenbestimmungen**

Die Erlaubnis wird unter Festsetzung der folgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise erteilt:

#### **A. Wasserwirtschaft**

A.1. Die Entnahmemenge aus dem Tiefbrunnen ist durch die Pumpenleistung zu begrenzen. Die Betriebsstunden sind zu erfassen und im Betriebstagebuch festzuhalten

A.2. Die Entnahmemengen aus dem Brunnen und den Quellen sind fortlaufend zu erfassen und zu dokumentieren. Ebenfalls sind die Grundwasserstände in den vorhandenen Grundwassermessstellen zu beobachten. Dazu ist vom Betreiber in Absprache mit der SGD - Süd ein Beobachtungsprogramm festzulegen. Die erfassten Daten sind die Grundlage für einen Grundwasserbericht, der zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich der SGD - Süd vorzulegen ist. Der Bericht hat folgende Punkte umfassen:

- Jährliche Gesamtentnahmemenge aus dem Gewinnungsgebiet
- Tatsächlicher Jahresverbrauch der angeschlossenen Gemeinden
- Tatsächliche Jahresentnahmemenge aus den Quellen und dem Brunnen mit Angabe der Gesamtbetriebsstunden
- Ganglinien der Wasserstände in den Grundwassermessstellen
- Summenlinie der Quellschüttungen (Jahresschüttungen)
- Jährliche Niederschlagsverteilung
- Summenlinie der Referenzpegel der Oberflächengewässer
- Schüttungsverhalten/Wasserführung der oberflächennahen Quellen bzw. des Wollborns

A.3. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Messgeräte zu unterhalten und den Wasserbehörden sowie den Fachbehörden auf Verlangen Angaben über die entnommenen Wassermengen zu machen bzw. Einblick in das Betriebsbuch zu gewähren.

- A.4. Anordnungen, die aufgrund von Kontrollen der die Anlage beaufsichtigenden Behörden zur Abstellung von Missständen für erforderlich gehalten werden, hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen. Die Kosten hierfür trägt die Nutzungsberechtigte.
- A.5. Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen zu dulden und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Den Vertretern der Wasserbehörden und des Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist zu diesen Zwecken jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- A.6. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefährdung des Grundwassers eintritt und die Anforderungen der Trinkwasserverordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung eingehalten werden.
- A.7. Das zutage geleitete Rohwasser sowie das aufbereitete Trinkwasser ist gemäß den Vorschriften des Landeswassergesetzes und der Trinkwasserverordnung in chemischer und physikalischer Hinsicht zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- A.8. Der Tiefbrunnen neigt bei Inbetriebnahme nach längeren Stillstandszeiten aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten zu mehr oder weniger starken Eintrübungen. Dem Wasserversorgungsunternehmen wird empfohlen, den Brunnen kontinuierlich stundenweise täglich zu betreiben um Ablagerungen von Feinst- und Feinsandbestandteilen im Ringraum bzw. Filterbereich des Brunnens zu vermeiden. Ebenso kann es nach Starkniederschlägen zu zeitweiligen Eintrübungen der Quellen 1 und 2 kommen. Diese sind ggf. vom Netz zu nehmen und die Schüttungsmenge über den neuen Brunnen auszugleichen.
- A.9. Geplante Erhöhungen der Entnahmemengen über die erlaubten Förderraten hinaus, sind mindestens sechs Monate vor geplanter Entnahmesteigerung bei der Oberen Wasserbehörde mit ausreichender Begründung einzureichen.

## **B. Naturschutz**

- B.1. Die unter A.2 geforderte Dokumentation ist jährlich ebenfalls bei der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, so dass bei Bedarf weitere Vegetationsaufnahmen veranlasst werden können. Mit der Vorlage der nächsten Messdaten ist zudem eine Karte in geeignetem Maßstab mit punktgenauer Darstellung der einzelnen Pegel sowie eine zusammenfassende Übersicht mit Angaben zur Tiefe der Pegel vorzulegen.
- B.2. Im Abstand von drei Jahren sind in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde die Referenzflächen zu erfassen, um die Vegetationsentwicklung aufgrund der vorliegenden Standortbedingungen zu dokumentieren und bei einer ggf. später aufgrund geänderter Grundwasserstände erforderlich werdenden vergleichenden Kartierung aussagekräftige Ergebnisse erzielen zu können.

## **Hinweise**

- Bezüglich der Auffassung der Quellen „Katzental“ bei Silz ist der Rückbau vorhandener Befestigungen und eine Rückversetzung der Quellen in einen naturnahen Zustand – in Abhängigkeit von der Art der Quelfassung – baldmöglichst mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Mit Erteilung der Entnahmeerlaubnis kann die Begünstigte bei der Oberen Wasserbehörde die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes für das Gewinnungsgebiet auf der Grundlage der Abgrenzungsempfehlungen des LGB beantragen.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Verbandsgemeindewerke Annweiler.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4500,00 € festgesetzt.

Die Gesamtkosten in Höhe von 4500,00 € sind sofort fällig und unter Angabe des Buchungszeichens 2011 / ..... / 334 / 1481 – 111 11 DSt. 3309, an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt/Wstr., Konto-Nr. 20 008 bei der Sparkasse Rhein-Haardt, BLZ 546 512 40 zu überweisen.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o.g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 v. H. gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

#### **V. Begründung**

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler beantragten mit Schreiben vom 29.06.2009 unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser aus 3 Quellen und einem Tiefbrunnen im Gewinnungsgebiet Gossersweiler-Stein (Wollborntal) zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Das Vorhaben erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG. Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Behörden und Stellen, deren Interesse durch die beantragte Maßnahme berührt sein können, wurden unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Sie stimmten dem Vorhaben

z. T. unter Formulierung von Auflagenvorschlägen zu. Diese Auflagenvorschläge wurden unter III. der Nebenbestimmungen in den Bescheid übernommen. Grundsätzliche Einwendungen oder Bedenken gegen die Maßnahme wurden nicht erhoben.

Das förmliche Verfahren wurde durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 114 Abs. 1 und 2 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG eingeleitet; die maßgebenden Unterlagen (Plan), nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, wurden gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG bei den Verbandsgemeindewerken Annweiler während eines Monats vom 02.08.2010 bis einschließlich 02.09.2010 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind innerhalb der nach § 73 Abs. 4 VwVfG vorgesehenen Frist von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Verfahrens- bzw. Auslegungsbehörde nicht eingegangen, so dass dem Antrag der Verbandsgemeindewerke Annweiler unter Zugrundelegung der eingereichten Planunterlagen und nach Festsetzung der im öffentlichen Interesse notwendigen Nebenbestimmungen stattgegeben werden konnte.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor. Die gehobene Erlaubnis konnte somit erteilt werden.

Die Festsetzung der unter Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen war zulässig und erforderlich (§§ 13 WHG und § 26 Abs. 2 LWG, § 36 VwVfG).

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion als obere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 34 Abs. 1 Nr. 2.a, 105 Abs. 2 und 107 Abs. 1 des LWG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1-14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung, Tarif- Nr. 11.1.1.1, unter Anwendung der durch das Ministerium für Umwelt und Forsten mit Schreiben vom 02.07.1997, Az.: 1032 – 04.36-208, bekannt gegebenen Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze bei der Gebührenbemessung.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd –Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Bodenschutz – Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt a.d. Weinstraße schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Theobald

Anlage: 1 Plansatz

## Rechtsgrundlagen

Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetzes - LWG) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 12 Zweites Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358, 362)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 8 Zweites Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358, 359)

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. S.102), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweites Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94)

**In Abdruck**

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Gesundheitsamt  
Arzheimer Straße 1  
76829 Landau

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 19.03.2010.

**In Abdruck**

An Referat 41  
im Hause

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 16.03.2010, Az.: 41/436-11.

**In Abdruck**

An Referat 42  
im Hause

unter Bezug auf Ihre Stellungnahme vom 11.03.2011, Az.: 42/553-054 Gossersweiler-Stein.

**In Abdruck**

An Referat 34/Frau Neubert  
  
wegen Kostenentscheidung.

**In Abdruck mit 1 Plansatz**

An Referat 31/Wasserbuchstelle

mit der Bitte um Eintragung in das Wasserbuch (erst nach Bestandskraft versenden).

Im Auftrag

Gabriele Theobald